

Benützungssordnung für Schul- und Sportanlagen

In Kraft seit 25. Oktober 2021

Bereich Sport
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 37 16
sport@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



Inhalt

A.	Schulanlagen	4
1.	Anlagen / Räume und Anlageverantwortliche	4
2.	Betriebszeiten	4
2.1	Nutzungszeiten	4
2.2	Ferien / Feiertage	4
2.3	Dauerbelegungen Sporthallen	4
3.	Öffnung / Schliessung	5
4.	Allgemeine Vorschriften	5
4.1	Einstellen von Mobiliar und Geräten	5
4.2	Verbote	5
5.	Vorschriften Sporthallen	5
5.1	Bewegliche Turngeräte	5
5.2	Verbote	6
6.	Spezielle Bestimmungen Mehrzweckhalle Pächterried	6
7.	Beschreibung Schwimmbad Ruggenacher 3	6
8.	Reinigung (inkl. Abfallentsorgung)	7
B.	Sportanlagen Wisacher	7
1.	Anlagen / Räume und Anlageverantwortliche	7
2.	Betriebszeiten	7
2.1	Nutzungszeiten	7
2.2	Ferien / Feiertage	8
2.3	Dauerbelegungen Sporthallen	8
3.	Öffnung / Schliessung	8
4.	Allgemeine Vorschriften	8
4.1	Einstellen von Mobiliar und Geräten	8
4.2	Zuschauerzutritt	8
4.3	Musik- und Lautsprecheranlage	8
4.4	Festzelte	8
4.5	Verbote	9
5.	Vorschriften Aussenanlage	9
5.1	Bespielbarkeit Spielfelder	9
5.2	Regenerierungszeit Rasenspielfelder	9
5.3	Eingeschränkte Nutzung	9
5.4	Freie Nutzung	10
5.5	Platzzuweisung	10

5.6	Schuhwerk	10
5.7	Wurfdisziplinen	10
5.8	Markierungen	10
5.9	Fussballtore, Fahnen usw.	11
5.10	Schonung Torräume	11
5.11	Leichtathletikgeräte	11
6.	Vorschriften Dreifachhalle	11
6.1	Bewegliche Turngeräte	11
6.2	Verbote	11
7.	Reinigung (inkl. Abfallentsorgung)	12
C.	Kiosk Wisacher	12
1.	Anlageverantwortliche	12
2.	Verkauf von Speisen und Getränken	12
3.	Nutzergruppen	12
4.	Dauermiete	12
5.	Öffnungszeiten	13
6.	Mobiliar	13
7.	Reinigung	13
D.	Kiosk Wisacher	13

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Benützungsordnung für Schul- und Sportanlagen

A. SCHULANLAGEN

1. Anlagen / Räume und Anlageverantwortliche

Anlage/Raum	Kontakt Anlageverantwortliche
Sporthalle Chrüzächer oben Sporthalle Chrüzächer unten Singsaal Chrüzächer	Tel. 043 343 84 09; hwchr@regensdorf.ch
Sporthalle Ruggenacher 1 Rasenfeld Ruggenacher 1* Singsaal Ruggenacher 1	Tel. 043 343 84 29; hwru1@regensdorf.ch
Sporthalle Ruggenacher 3 Schwimmbad Ruggenacher Singsaal Ruggenacher 3	Tel. 043 343 84 49; hwru3@regensdorf.ch
Sporthalle Pächterried alt (Mehrzweckhalle) Sporthalle Pächterried neu Rasenfeld Pächterried* Singsaal Pächterried	Tel. 043 343 84 69; hwpr@regensdorf.ch
Sporthalle Watt Singsaal Watt	Tel. 043 343 84 69; hwpr@regensdorf.ch

*Die Nutzung des Rasenfeldes ist in der Hallennutzung eingeschlossen. Falls es frei ist, kann das Rasenfeld Pächterried auch zusammen mit der Sporthalle Watt genutzt werden.

2. Betriebszeiten

2.1 Nutzungszeiten

Die Anlagen und Räume können grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 8.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. Die Schule hat dabei immer Vorrang. Die tatsächlich möglichen Nutzungszeiten richten sich nach den übergeordneten Belegungen sowie den personellen Kapazitäten. Die Garderoben stehen vor und nach der Nutzung je 15 Minuten zur Verfügung.

2.2 Ferien / Feiertage

Während den Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen und Räume geschlossen. Ausnahmen können von der zuständigen Instanz auf Gesuch hin bewilligt werden.

2.3 Dauerbelegungen Sporthallen

Für Dauerbelegungen unter der Woche gilt für die Sporthallen folgendes Zeitraster, das sich an Trainingseinheiten von 90 Minuten ausrichtet:

17.30 – 19.00 Uhr / 19.00 – 20.30 Uhr / 20.30 – 22.00 Uhr

Wenn die Hallen nicht ausgelastet sind und/oder aufgrund des Meisterschaftsbetriebs eine längere Nutzungsdauer als 90 Min. notwendig ist, besteht die Möglichkeit, entsprechend längere Trainingseinheiten zu bewilligen.

3. Öffnung / Schliessung

Für die Öffnung und Schliessung der Anlagen sind die jeweiligen Anlageverantwortlichen zuständig. Die Öffnung erfolgt 15 Minuten vor der Nutzung, die Schliessung 15 Minuten danach. Bis dann müssen die Anlagen verlassen sein.

4. Allgemeine Vorschriften

4.1 Einstellen von Mobiliar und Geräten

Eigenes Mobiliar und Geräte in Lokalitäten einzustellen, ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Anlageverantwortlichen möglich. Der Betreiber lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.

4.2 Verbote

Gemäss richterlicher Verfügung gelten auf den Schularealen unter Androhung von Polizeibussen die nachfolgenden Verbote:

- a. Die Schulareale von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu betreten oder sich darauf aufzuhalten.
- b. Motorfahrzeuge aller Art zu fahren oder abzustellen.
- c. Die Verwendung von Musikwiedergabegeräte ohne die Benützung von Kopfhörern.
- d. Das Tragen oder die Benützung von Waffen aller Art und von Soft-Guns.
- e. Konsum von Alkohol.
- f. Entfachen von Feuer.
- g. Werbe- und Propagandamaterial verteilen.

Zudem gilt auf den Schularealen ein generelles Rauchverbot.

Ausgenommen von diesen Verboten sind bewilligte Veranstaltungen und Aktivitäten.

5. Vorschriften Sporthallen

5.1 Bewegliche Turngeräte

Bewegliche Turngeräte in den Hallen, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen auf keinen Fall auf dem Boden geschleift werden. Barren und Sprungkästen dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Sämtliche Geräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen. Aus den Hallen dürfen ohne Einverständnis des Anlageverantwortlichen keine Turngeräte ins Freie genommen werden.

5.2 Verbote

- a. Ballspiele in Gängen und Nebenräumen sind verboten.
- b. Das Verwenden von Harz und Silikon ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungskosten zu Lasten der Nutzenden gemäss übergeordnetem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf verrechnet.
- c. Das Verwenden von Material und die Ausführung von Übungen, die auf dem Fussboden Druckstellen hinterlassen, sind nur mit zweckmässiger Unterlage erlaubt. Kugelstossen ist nur mit den dafür vorgesehenen Spezialkugeln erlaubt.
- d. In der Halle dürfen nur Hallensportschuhe benützt werden, die weder in den Aussenanlagen noch als Strassenschuhe verwendet werden. Schuhe mit abfärbenden schwarzen oder Striemen hinterlassenden Sohlen sind untersagt.
- b. Kindern und Jugendlichen ist die Nutzung der Sporthalle nicht ohne Aufsicht durch Erwachsene gestattet.

6. Spezielle Bestimmungen Mehrzweckhalle Pächterried

- a. Bezugsbereitschaft am Fr. ab 17.00 Uhr auf Anfrage möglich.
- b. Die Abdeckung des Hallenbodens bei Nutzungen ausserhalb des Sports ist durch die Nutzenden mit dem vorhandenen Material vorzunehmen (Zeitaufwand: 2 Stunden für 4 Personen).
- c. Es sind keine Veranstaltungen mit Tieren erlaubt.
- d. Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Nachtruhe im Aussenbereich besorgt.
- e. Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Anlageverantwortlichen.
- f. Während der Veranstaltung ist der Anlageverantwortliche telefonisch erreichbar und innert 15 Minuten vor Ort.
- g. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Pächterried sind die speziellen Parkierungsvorschriften zu beachten, welche durch die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Regensdorf vorgegeben werden.

7. Beschreibung Schwimmbad Ruggenacher 3

Das Schwimmbad weist eine Abmessung von 8 x 16 m auf und verfügt über einen Hubboden mit einer maximalen Tiefe von 1,8 m.

8. Reinigung (inkl. Abfallentsorgung)

Das Anlagenpersonal ist für die Feinreinigung der Anlagen verantwortlich. Die Grobreinigung – auch während einer Veranstaltung - ist Sache der Nutzenden. Bei starker, aussergewöhnlicher Verschmutzung können die Nutzenden zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet werden oder diese werden für sie kostenpflichtig gemäss Gebührenreglement ausgeführt.

Während Anlässen ist die Hygiene der sanitären Anlagen selber sicherzustellen.

Für jede Veranstaltung ist eine Person zu bezeichnen, die vor Ort für die Einhaltung der Grobreinigung zuständig ist.

B. SPORTANLAGEN WISACHER

1. Anlagen / Räume und Anlageverantwortliche

Die Sportanlage Wisacher umfasst folgende Objekte:

- Rasenspielfeld 1 103/65 m
- Rasenspielfeld 2 90/58 m
- Rasenspielfeld 3 90/58 m
- Rasenspielfeld 4 65/35 m
- Rasenspielfeld 5 99/63 m
- Rasenspielfeld 6 105/68 m (Trainingsfeld)
- Kunstrasenspielfeld 7 105/68 m
- Hartplatz 1 45/28 m (öffentlicher Platz)
- Hartplatz 2 45/28 m (öffentlicher Platz)
- Leichtathletikanlage (öffentliche Anlage)
- Dreifachhalle (unterteilbar)
- Kraftraum
- Sitzungszimmer
- Kiosk
- Betriebsgebäude

In der Bewilligung zur Belegung der Dreifachhalle und den Aussenanlagen ist die Benützung von Garderoben und Duschen eingeschlossen.

Für die Anlage verantwortlich ist:

Leiter Sportanlage Wisacher, Tel. 044 840 47 11 / 079 457 22 90,
spa.wisacher@regensdorf.ch.

2. Betriebszeiten

2.1 Nutzungszeiten

Die Anlage kann grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 8.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. Die Schule hat dabei immer Vorrang. Die tatsächlich möglichen Nutzungszeiten richten sich an den übergeordneten Belegungen sowie an den personellen Kapazitäten. Die Garderoben stehen vor und nach der Nutzung je 15 Minuten zur Verfügung.

2.2 Ferien / Feiertage

Während den Sommerferien (mit Ausnahme der 4. und 5. Woche) und den Weihnachtsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Anlage geschlossen. Ausnahmen können von der zuständigen Instanz auf Gesuch hin bewilligt werden.

2.3 Dauerbelegungen Sporthallen

Für Dauerbelegungen unter der Woche gilt folgendes Zeitraster, das sich an Trainingseinheiten von 90 Minuten ausrichtet:

17.30 – 19.00 Uhr / 19.00 – 20.30 Uhr / 20.30 – 22.00 Uhr

Wenn die Hallen nicht ausgelastet sind und/oder aufgrund des Meisterschaftsbetriebs eine längere Nutzungsdauer als 90 Min. notwendig ist, besteht die Möglichkeit, entsprechend längere Trainingseinheiten zu bewilligen.

3. Öffnung / Schliessung

Für die Öffnung und Schliessung der Anlagen sind die jeweiligen Anlageverantwortlichen zuständig. Die Öffnung erfolgt 15 Minuten vor der Nutzung, die Schliessung 15 Minuten danach. Bis dann müssen die Anlagen verlassen sein.

4. Allgemeine Vorschriften

4.1 Einstellen von Mobiliar und Geräten

Eigenes Mobiliar und Geräte in Lokalitäten einzustellen, ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Anlageverantwortlichen im zugewiesenen Raum möglich. Der Betreiber lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.

4.2 Zuschauerzutritt

Den Zuschauern ist das Betreten der Laufbahnen, der Sprung- und Wurfanlagen, der Rasen- und Kunstrasenspielfelder sowie der Hallenspielfelder verboten. Die Benutzer der Anlage sind dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift eingehalten wird.

4.3 Musik- und Lautsprecheranlage

Die Musikanlage in der Dreifachhalle sowie die Beschallungsanlage für die Aussenanlage darf nur von instruierten Personen bedient werden, das Anlagepersonal erteilt bei der ersten Benützung die entsprechenden Instruktionen. Gemäss den Gesundheitsschutz-Vorgaben der SUVA beträgt die maximale Lautstärke 85 dB.

4.4 Festzelte

Festzelte werden nördlich der Wiesackerstrasse oder westlich des Kunstrasenplatzes aufgestellt. Lautsprecher dürfen dabei nicht gegen Osten ausgerichtet sein.

4.5 Verbote

- a. Unberechtigten wird verboten, das Areal der Sportanlage Wisacher von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu betreten oder sich darauf aufzuhalten.
- b. Hunde sind auf den Sportplätzen verboten, auf der restlichen Anlage sind sie an der Leine zu führen.
- c. Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Signalisationen sind zu beachten. Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren und den Sanitätsdienst sicherzustellen. Auf den Verbindungswegen der Aussenanlage und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot.
- d. In der Sporthalle und auf den Sportplätzen gilt ein Rauchverbot.
- e. Ausserdem verboten ist Feuer oder Feuerwerk zu entfachen, Picknick zu veranstalten, Alkohol zu konsumieren, Waffen aller Art, Soft-Guns und dergleichen zu tragen oder zu benutzen.

5. Vorschriften Aussenanlage

5.1 Beispielbarkeit Spielfelder

Die Rasenspielfelder, das Kunstrasenspielfeld, der Hartplatz sowie die Leichtathletikanlage dürfen nur in beispielbarem Zustand betreten werden. Über die Beispielbarkeit beziehungsweise die Sperrung der Spielfelder entscheidet das Anlagepersonal unter Berücksichtigung der zulässigen Maximalbelastung.

5.2 Regenerierungszeit Rasenspielfelder

Mitte Juni bis Mitte August ist die Benützung der einzelnen Rasenspielfelder während mindestens sechs aufeinander folgenden Wochen untersagt, damit sich der Rasen erholen kann. Während der Winterpause (Mitte November bis Mitte März) sind die Rasenspielfelder ebenfalls gesperrt. Ab Mitte März ist bei guter Witterung eine schonende Benützung der Rasenspielfelder möglich.

5.3 Eingeschränkte Nutzung

Für das Rasenspielfeld 6 (105/68 m) und das Kunstrasenspielfeld 7 (105/68 m) gelten folgende, speziellen Benützungsbestimmungen:

- a. Das Rasenspielfeld 6 und das Kunstrasenspielfeld 7 dürfen nicht als öffentlicher Platz genutzt und zur Verfügung gestellt werden. Um ein Verweilen von Unberechtigten und anderen Personen ausserhalb der Spielzeiten zu verhindern, sind die Plätze ausserhalb der Betriebszeiten stets abzuschliessen.
- b. Auf dem Rasenspielfeld 6 ist das Anbringen einer Beleuchtung (z.B. mit Kandelabern wie beim Kunstrasenplatz) untersagt. Ebenfalls sind Lautsprecheranlagen untersagt.
- c. Permanente Lautsprecheranlagen sind auf dem Kunstrasenfeld 7 untersagt. Allfällige mobile Lautsprecheranlagen auf diesem Feld dürfen nicht gegen Osten gerichtet sein.

Gemäss den Gesundheitsschutz-Vorgaben der SUVA beträgt die maximale Lautstärke 85 dB.

- d. Von Montag bis Freitag dauert der Spielbetrieb auf dem Rasenspielfeld 6 und dem Kunstrasenspielfeld 7 längstens bis 22.00 Uhr, am Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen längstens bis 18.00 Uhr, wobei der Spielbetrieb in der Regel bis maximal an fünf Samstagen pro Jahr bis längstens 20.00 Uhr verlängert werden darf.
- e. Meisterschaftsspiele werden auf dem Rasenspielfeld 6 nur als letzte aller Möglichkeiten ausgetragen und nur, wenn trotz organisatorischer Massnahmen die übrigen Plätze nicht ausreichen.
- f. Grümpelturniere dürfen nur auf den Rasenspielfeldern 2 und 3 entlang der Riedthofstrasse ausgetragen werden. Auf dem Rasenspielfeld 6 und dem Kunstrasenspielfeld 7 ist die Durchführung von Grümpelturnieren untersagt.

5.4 Freie Nutzung

Die Leichtathletikanlage und die Hartplätze können ausserhalb der Belegungszeiten grundsätzlich frei benützt werden. Zwischen 22.00 und 7.00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe.

5.5 Platzzuweisung

Die Platzzuweisung erfolgt, unter Berücksichtigung der Bespielbarkeit, durch den Anlageverantwortlichen. Dieser entscheidet über die Bespielbarkeit.

5.6 Schuhwerk

- Die Leichtathletikanlage und die Hartplätze dürfen nur mit Turnschuhen oder Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Dornen betreten werden.
- Im Training sind keine Stollenschuhe erlaubt.
- Auf dem Kunstrasen darf nur mit Tausendfüssler, Noppen- oder Turnschuhen gespielt werden. Stollen-, Nagelschuhe und dergleichen sind ausdrücklich verboten.

5.7 Wurfdisziplinen

Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeführt werden. Ausweichmöglichkeiten sind mit dem Anlagepersonal abzusprechen. Das Hammerwerfen ist auf der gesamten Anlage verboten.

5.8 Markierungen

- Für Markierungen auf den Spielplätzen sind nur Markierungsfarbe, Linienweiss (Pulver), Markierungsteller/-kegel aus Kunststoff oder Bänder gestattet.
- Für die Markierung der Fussball-Spielfelder (ausgenommen Spielfelder für Piccolo-Spiele) und das Einhängen der Tornetze ist das Anlagepersonal verantwortlich.

- Wenn die Markierung nicht durch das Anlagepersonal erfolgt, sind deren Instruktionen zu befolgen.

5.9 Fussballtore, Fahnen usw.

Juniorenfussballtore dürfen auf den Rasenspielfeldern und dem Kunstrasenspielfeld nur mit separater Verankerung (Sicherung) benützt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen alle Geräte (Tore, Fahnen usw.) wieder an ihren Bestimmungsort zurückgebracht werden. Am Aufbewahrungsort sind alle Gerätschaften zu sichern.

5.10 Schonung Torräume

Um eine zusätzliche Überbeanspruchung zu vermeiden, sind die Torräume wenn immer möglich zu schonen (zum Beispiel quer über die Plätze spielen oder Übungen ausserhalb der Torräume durchführen). Den Anweisungen des Anlagepersonals ist Folge zu leisten.

5.11 Leichtathletikgeräte

Das Bereitstellen und Abräumen der Leichtathletikgeräte ist Sache der Benutzer.

6. Vorschriften Dreifachhalle

6.1 Bewegliche Turngeräte

Bewegliche Turngeräte in den Hallen, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen auf keinen Fall auf dem Boden geschleift werden. Barren und Sprungkästen dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Sämtliche Geräte sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen. Aus den Hallen dürfen ohne Einverständnis des Anlageverantwortlichen keine Turngeräte ins Freie genommen werden.

6.2 Verbote

- a. Ballspiele in Gängen und Nebenräumen sind verboten.
- b. Das Verwenden von Harz und Silikon ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungskosten zu Lasten der Nutzenden gemäss übergeordnetem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf verrechnet.
- c. Das Verwenden von Material und die Ausführung von Übungen, die auf dem Fussboden Druckstellen hinterlassen, sind nur mit zweckmässiger Unterlage erlaubt. Kugelstossen ist nur mit den dafür vorgesehenen Spezialkugeln erlaubt.
- d. In der Halle dürfen nur Hallensportschuhe benützt werden, die weder in den Aussenanlagen noch als Strassenschuhe verwendet werden. Schuhe mit abfärbenden schwarzen oder Striemen hinterlassenden Sohlen sind untersagt.
- e. Kindern und Jugendlichen ist die Nutzung der Sporthalle nicht ohne Aufsicht durch Erwachsene gestattet.

7. Reinigung (inkl. Abfallentsorgung)

Das Anlagenpersonal ist für die Feinreinigung der Anlagen verantwortlich. Die Grobreinigung – auch während einer Veranstaltung - ist Sache der Nutzenden. Bei starker, aussergewöhnlicher Verschmutzung können die Nutzenden zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet werden oder diese werden für sie kostenpflichtig gemäss Gebührenreglement ausgeführt.

Während Anlässen ist die Hygiene der sanitären Anlagen selber sicherzustellen.

Für jede Veranstaltung ist eine Person zu bezeichnen, die vor Ort für die Einhaltung der Grobreinigung zuständig ist.

C. KIOSK WISACHER

1. Anlageverantwortliche

Leiter Sportanlage Wisacher, Tel. 044 840 47 11 / 079 457 22 90, spa.wisacher@regensdorf.ch

2. Verkauf von Speisen und Getränken

Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist die entsprechende Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen. Der Ausschank von Alkohol ist ausschliesslich mit einer Bewilligung erlaubt. Bei unverhältnismässigem Alkoholkonsum kann die Bewilligung entzogen werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Kiosk und im Betriebsgebäude abgegeben und konsumiert werden. Es ist nicht gestattet, im Kiosk zu kochen, zu braten oder zu grillieren.

3. Nutzergruppen

Der Kiosk kann genutzt werden von:

- Dauermieter
- Anlässen

Anlässe haben gegenüber dem Dauermieter Vorrang. Das heisst, der Dauermieter räumt die Kiosklokalität für den Anlass. Der Dauermieter ist berechtigt, die Getränke, die Verpflegung sowie die vereinseigenen Infrastrukturen für die Zeit der Fremdnutzung in den dafür vorgesehenen, abschliessbaren Schränken unterzubringen.

Für Anlässe gelten die Reservationsfristen gemäss Gebührenreglement.

4. Dauermiete

Der Dauermieter hat für die Dauerbelegung der Kiosklokalität entsprechende Versicherungen (Feuer, Wasser, Vandalismus, etc.) abzuschliessen. Zudem benötigt er ein Gastwirtschaftspatent. Das Formular für ein Gesuch ist im Online-Schalter auf der Webseite der Gemeinde Regensdorf aufgeschaltet.

5. Öffnungszeiten

Der Kiosk kann durch den Dauermieter werktags von 17.00 - 22.00 Uhr geöffnet werden. An Samstagen und Sonntagen ist er jeweils eine Stunde vor Spielbetrieb, bis zwei Stunden nach letztem Sportbetrieb, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Bei Anlässen entspricht die Öffnungszeit der Anlassdauer, wobei auf weitere Nutzende der Anlage und deren Belegungsdauer zwingend Rücksicht genommen werden muss, damit auch deren Bedürfnisse abgedeckt werden.

Der Dauermieter organisiert mit dem Anlageverantwortlichen der Sportanlage Wisacher die Terminplanung für die Einzelbelegung.

6. Mobiliar

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grundinfrastruktur des Kiosks sowie das Mobiliar stehen allen Nutzenden zur Verfügung.

7. Reinigung

Die Reinigung der Kiosklokalität sowie des Nutzungsbereichs liegt in der Verantwortung der Nutzenden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die nähere Umgebung (Adliker-, Wiesacker-, Moosacker-, Riedthofstrasse) nicht vom Abfall der verkauften Produkte verschmutzt wird. Für Aufräumarbeiten sind die Nutzenden verantwortlich. Der Kiosk ist in sauberem Zustand und besenrein abzugeben.

D. KIOSK WISACHER

Diese Benützungsordnungen treten am 25. Oktober 2021 in Kraft und ersetzen zusammen mit dem Gebührenreglement für Schul- und Sportanlagen vom 25. Oktober 2021 das Benützungsreglement der Sportanlage Wisacher vom 1. Januar 2007, die Benutzerordnung für den Gebrauch von Schulräumen ausserhalb der Unterrichtszeit vom 1. Oktober 2015 sowie das Reglement über die Verwaltung und Benützung der Mehrzweckhalle Pächterried vom 1. Januar 2018.

Regensdorf, 27. April 2021

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber